

Anmerkung:

Dieser Tarifvertrag ist von den Tarifpartnern gegenwärtig noch nicht vollständig unterzeichnet.

**Tarifvertrag über eine Nachfolgeregelung
zur Altersteilzeit und zum Vorruhestand beim
Westdeutschen Rundfunk Köln vom 01.06.2014**

Zwischen dem

WESTDEUTSCHEN RUNDFUNK KÖLN
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Senderverband WDR

dem Deutschen Journalisten-Verband,
Landesverband NW e.V.

der Deutschen Orchestervereinigung e.V.

der Vereinigung der Rundfunk-, Film- und
Fernsehschaffenden,
Landesverband West

wird folgender

TARIFVERTRAG

abgeschlossen:

Präambel

Der WDR geht davon aus, dass er wegen seiner schwierigen Finanzsituation in den nächsten Jahren strukturelle Einsparungen in allen Bereichen vornehmen muss. Diese Einsparungen werden auch Auswirkungen auf seinen zukünftigen Personalbestand haben.

Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass der WDR insoweit die ernsthafte Absicht hat, den Personalabbau unter Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen umzusetzen. Hierzu bedarf es wirksamer Steuerungsinstrumente, mit denen älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein finanzierbarer vorzeitiger Ausstieg aus dem Erwerbsleben vor Eintritt in den Ruhestand ermöglicht wird.

Die Tarifvertragsparteien halten die durch den WDR gekündigten und zum 31.12.2009 ausgelaufenen Tarifbestimmungen über die Altersteilzeit und den Vorruhestand für geeignet, diesen betrieblichen Anforderungen gerecht werden zu können. Aus diesem Grund werden auf Basis des hierfür seinerzeit maßgeblichen Tarifvertrages zur Beschäftigungsförderung beim WDR durch gleitenden Übergang in den Ruhestand vom 30.12.1998 in der Fassung vom 02.07.2008 trotz der zwischenzeitlich entfallenen staatlichen Förderung der Altersteilzeit für einen befristeten Zeitraum die nachfolgenden Bestimmungen zur Altersteilzeit und zum Vorruhestand in Kraft gesetzt.

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass auf Grundlage dieser Bestimmungen mindestens einhundert Vereinbarungen über Altersteilzeit abgeschlossen werden. Vorruhestandsfälle sind in diesem Kontingent nicht enthalten. Zur Berücksichtigung gesundheitlicher und sozialer Aspekte sowie von schwerbehinderten Arbeitnehmer(n)/innen werden Sonderkontingente festgelegt.

I. Gemeinsame Vorschriften für Altersteilzeit und Vorruhestand

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer/innen,

- auf die der Manteltarifvertrag des WDR oder der Manteltarifvertrag für Orchester- und Chormitglieder (im Folgenden: MTV, CO-MTV) Anwendung findet und
- die in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen.

Einen Antrag auf Vereinbarung eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses können Arbeitnehmer/innen der nachfolgend genannten Geburtsjahrgänge stellen:

- Geburtsjahrgänge 1952 bis 1956 mit Anspruch auf Versorgung nach dem Tarifvertrag über die Versorgungszusage des WDR vom 01.07.2003 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: TV-VZ 2005)
- Geburtsjahrgänge 1950 bis 1956 mit Anspruch auf Versorgung nach dem Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: VTV)
- Geburtsjahrgänge 1952 bis 1958 bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Einen Antrag auf Vorruhestand können - unabhängig von ihrer Versorgungszusage - Arbeitnehmer/innen der Geburtsjahrgänge 1952 bis 1954 stellen (Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX: Geburtsjahrgänge 1952 bis 1956).

Für die Beantragung von Altersteilzeit oder Vorruhestand gilt jeweils eine Antragsfrist bis zum 30.11.2014.

Der Antrag/die Anfrage auf Altersteilzeit/Vorruhestand ist über den/die jeweilige(n) disziplinarische(n) Vorgesetzte(n) zu stellen; der/die Arbeitnehmer/in leitet der HA Personal eine Kopie zu.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass Arbeitnehmer/innen mit einer Versorgung durch das Versorgungswerk der Presse ebenfalls unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages im Sinne des Absatzes 1 fallen.

- (2) Die nachfolgenden Regelungen gelten dann, wenn eine Altersteilzeit- oder eine Vorruhestandsvereinbarung zwischen dem WDR und dem/der Arbeitnehmer/in getroffen wird.

§ 2 Verhältnis von Altersteilzeit und Vorruhestand

Altersteilzeit und Vorruhestand können nicht nebeneinander oder zeitlich nacheinander beansprucht beziehungsweise gewährt werden. Es ist jedoch zulässig, wenn zeitgleich mit einem Antrag auf Vorruhestand ersatzweise ein Antrag auf Altersteilzeit eingereicht wird für den Fall, dass dem beantragten Vorruhestand nicht stattgegeben wird.

II. Regelungen zur Altersteilzeit

§ 3 Voraussetzungen der Altersteilzeit

- (1) Für den jeweils anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 1 Absatz 1 mit einer mindestens 10-jährigen Beschäftigungszeit (einschließlich Eltern- und Pflegezeit) beim WDR unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) von mindestens 1080 Kalendertagen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit kann auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23.07.1996 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Altersteilzeitgesetz) die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vereinbart werden:
- für gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer/innen mit einer Versorgungszusage nach dem TV-VZ 2005 muss sich an das Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis der frühestmögliche Rentenbeginn für eine Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar anschließen,

- für gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer/innen mit einer Versorgungszusage nach dem ARD-Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 endet die Altersteilzeit spätestens mit dem Erreichen der persönlichen Regelaltersgrenze,
- für gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer/innen mit einer Schwerbehinderung (§§ 37, 236a SGB VI) endet die Altersteilzeit spätestens mit dem Erreichen einer abschlagsfreien Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Für Arbeitnehmer/innen, die eine die gesetzliche Rentenversicherung ersetzende Alterssicherung haben (berufsständische Versorgung, zum Beispiel Rechtsanwälte, Architekten, Ärzte), gelten die vorstehend genannten Regelungen entsprechend.

Das Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III sein.

Die Vereinbarung eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses im Sinne dieses Tarifvertrages ist grundsätzlich nur in den Fällen möglich, bei denen eine entsprechende Planstelleneinsparung oder ein anderweitiger personalwirtschaftlicher Effekt erzielt werden kann. Dem gemäß besteht ein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses im Sinne dieses Tarifvertrages nicht.

Der WDR kann einen Antrag aus betrieblichen Gründen ablehnen. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der WDR ein begründetes Interesse an einer Weiterbeschäftigung des/der Arbeitnehmer(s)/in hat oder eine Planstelleneinsparung beziehungsweise ein anderweitiger personalwirtschaftlicher Effekt nicht erzielt werden kann.

Darüber hinaus sind bei der Entscheidungsfindung auch folgende Kriterien mit zu berücksichtigen:

- a) Alter der Mitarbeiter/innen
- b) Körperliche Belastungen
 - Berufsunfähigkeit beziehungsweise Teilerwerbsminderung im Sinne des § 3 TV-VZ 2005
 - Nachgewiesener Behinderungsgrad von mindestens 25 Prozent
 - Betriebsärztlich bestätigte körperliche und sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung am gegenwärtigen Arbeitsplatz (zum Beispiel: Ausschluss von Schicht- beziehungsweise Nachtarbeit; Einschränkungen beim Tragen schwerer Lasten in Bereichen, wo diese Tätigkeit typischerweise anfällt; berufstypische Beeinträchtigungen im Bereich der Klangkörper)
- c) Besondere Arbeitsbelastungen
 - durch unregelmäßige Arbeitszeiten im disponierten Dienst für die Dauer von insgesamt mindestens zehn Jahren. Erforderlich sind mindestens sechzehn Dienste pro Tertial entweder mit Nachtarbeitsanteilen im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Buchst. a) MTV oder an Wochenenden / gesetzlichen Feiertagen.

- im Schichtdienst gemäß § 7 MTV für die Dauer von insgesamt mindestens zehn Jahren. Erforderlich sind mindestens sechzehn Dienste pro Tertial entweder mit Nacharbeitsanteilen im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Buchst. a) MTV oder an Wochenenden / gesetzlichen Feiertagen.
 - durch erhebliche Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1 MTV für die Dauer von insgesamt mindestens zehn Jahren. Erforderlich sind mindestens einhundert Überstunden pro Jahr im Sinne der §§ 8, 18 Absatz 1 MTV.
- d) Dauer der Betriebszugehörigkeit einschließlich der anrechnungsfähigen Zeiten gemäß Protokollnotiz zu § 3 Absatz 1
- e) Besondere Härtefälle (zum Beispiel: persönliche Notlagen)

Über das in der Präambel genannte Mindestvolumen von einhundert Altersteilzeitfällen hinaus wird für insgesamt fünfzehn Fälle die Entscheidung über einen Antrag auf Vereinbarung eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses ausschließlich anhand der Kriterien gemäß der Buchstaben a) bis e) getroffen. Die betrieblichen Interessen des WDR treten in diesen Fällen zurück. Entsprechendes gilt für mindestens zwanzig Vereinbarungen über Altersteilzeit mit schwerbehinderten Arbeitnehmer(n)/innen im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX.

Sollte der Gesetzgeber, wie im Entwurf für das RV-Leistungsverbesserungsgesetz vorgesehen, eine abschlagsfreie Rente ab Alter 63 einführen und der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin die dafür erforderliche Wartezeit von mindestens 45 Jahren bereits mit der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllen, so endet die Altersteilzeit nicht zwingend zum frühestmöglichen Rentenbeginn (mit Abschlägen), sondern alternativ zum frühestmöglichen abschlagsfreien Rentenbeginn („Alter 63 + x Monate“).

Protokollnotiz zu § 3 Absatz 1:

Bei der Berechnung der zehnjährigen Beschäftigungszeit können auch bis zu maximal 5 Jahre der Beschäftigung als freie/r Mitarbeiter/in berücksichtigt werden, sofern diese Zeiten der Festanstellung beim WDR unmittelbar vorausgegangen sind, innerhalb dieser Zeiten aufgrund der wiederholten Beschäftigung Leistungen aus dem Tarifvertrag vom 01.04.2002 über den Sozial- und Bestandsschutz von Beschäftigten, die der WDR für einzelne Programmvorhaben über lange oder längere Zeit verpflichtet, beziehungsweise des Vorgängertarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen bezogen worden sind und der/die freie Mitarbeiter/in an mindestens 72 Kalendertagen pro Jahr jeweils für den WDR tätig war. Der WDR wird den/die Mitarbeiter/in im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Klärung der Zeiten über die freie Mitarbeit unterstützen. Die Beschäftigungszeit als freie/r Mitarbeiter/in gemäß Satz 1 wird pro Jahr mit 0,5 auf die Beschäftigungszeit beim WDR angerechnet.

- (2) Befinden sich 5 Prozent der Arbeitnehmer/innen des WDR in einem Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis, kann der WDR die Vereinbarung weiterer Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse unabhängig von den Gründen des Absatzes 1 ablehnen.

§ 4 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit. Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem/der Arbeitnehmer/in vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.
- (2) Altersteilzeit soll vorrangig in Form des sogenannten Blockzeitmodells vereinbart werden. Die Form der echten Teilzeit bleibt möglich, soweit dies betrieblich umsetzbar ist. Beim Blockzeitmodell wird die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses geleistet (aktive Phase), während in der zweiten Hälfte des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses (passive Phase) keine Arbeitsleistung zu erbringen ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann Altersteilzeit bei Orchester- und Chormitgliedern aufgrund der spezifischen Arbeitssituation der Klangkörper nur in Form des Blockzeitmodells vereinbart werden.

Teilzeitkräfte können Altersteilzeit ebenfalls ausschließlich in Form des Blockzeitmodells in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer/innen, die zwar unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit beim WDR vollzeitbeschäftigt waren, jedoch aufgrund der Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 als Teilzeitkräfte zu behandeln sind.

- (4) Für Überstunden (Mehrarbeit) während der Altersteilzeit wird entsprechend den manteltarifvertraglichen Regelungen ein Ausgleich vorrangig in Freizeit gewährt. Eine Vergütung von Überstunden (Mehrarbeit) nach Ablauf der tariflichen Ausgleichsfristen erfolgt maximal in Höhe des gesetzlich zulässigen Rahmens (Stand 2013: 450,- € / Monat). Ansprüche auf Überstundenvergütung, die die Grenze des Satzes 2 überschreiten, entfallen ersatzlos. Freizeitausgleichsansprüche, die bei Beendigung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses beziehungsweise bei Beendigung der aktiven Phase des Blockzeitmodells noch nicht abgenommen sind, entfallen ebenfalls ersatzlos.
- (5) Das Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis umfasst mindestens die Dauer von 12 Monaten und höchstens die Dauer von 60 Monaten.

§ 5 Höhe der Vergütung, Aufstockungsleistungen, sonstige Leistungen

- (1) Für die Dauer des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses erhält der/die Arbeitnehmer/in als Vergütung die Beträge, die sich für eine entsprechende Teilzeitkraft mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit im Sinne des § 4 Absatz 1 bei Anwendung der tariflichen Vorschriften ergeben.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 1:

Die nach der Vergütungsordnung für Orchester- und Chormitglieder gezahlten Stellenzulagen für Neben- und Sonderinstrumente beim WDR Sinfonieorchester, beim WDR Funkhausorchester und bei der WDR Big Band gelten als Bestandteil der monatlichen Grundvergütung, wenn sie vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 10 Jahre gezahlt worden sind.

- (2) Die nach Absatz 1 für die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit zustehende Nettovergütung wird auf 84 Prozent des Nettobetrages aufgestockt, den der/die Arbeitnehmer/in unter Zugrundelegung seiner/ihrer bisherigen Arbeitszeit erhalten würde (Aufstockungsbetrag).
- (3) Für die Dauer der Altersteilzeit berechnen sich Ansprüche auf nicht in Monatsbeträgen festgelegte variable Vergütungsbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Wechselschicht- und Erschwerniszulagen) auf Basis der tarifvertraglichen Regelungen nach dem tatsächlich geleisteten Umfang.
- (4) Für die Berechnung des Nettobetrages gemäß Absatz 2 ist die individuelle Nettovergütung zugrunde zu legen. Bei der Berechnung werden die nachstehenden gesetzlichen Abzüge der Arbeitnehmeranteile zur:
 - gesetzlichen Rentenversicherung,
 - Arbeitslosenversicherung,
 - Krankenversicherung,
 - Pflegeversicherung,
 - Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ermittelt nach den für den/die Arbeitnehmer/in maßgebenden Steuermerkmalenin der Höhe berücksichtigt, wie sie tatsächlich anfallen.
- (5) Neben den vom WDR zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Bezüge entrichtet der WDR gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach Absätzen 1 und 3 zustehenden Bezügen einerseits und 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 1 (höchstens aber 90 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze) andererseits.
- (6) Ist der/die Arbeitnehmer/in von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und hat ihm/ihr der WDR vor Eintritt in das Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis einen Zuschuss zu einer berufsständischen Versorgung gezahlt, so ist er/sie verpflichtet, zur Wahrnehmung dieser Versicherung Beiträge mindestens in der Höhe zu entrichten, die maßgebend wäre, wenn Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestünde. Der Zuschuss des WDR erhöht sich um den Betrag, den der WDR nach Absatz 5 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 6:

Hinsichtlich der von der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Arbeitnehmer/innen haben die Tarifpartner folgende Vereinbarung getroffen: Bei den

gesetzlich Rentenversicherten wird der Aufstockungsbetrag vom individuellen Nettobetrag aus der Teilzeitvergütung berechnet, in dem der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung bereits zum Abzug gebracht wurde. Um für von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Arbeitnehmer/innen eine Gleichbehandlung mit den gesetzlich Rentenversicherten sicherzustellen, wird der Eigenanteil des/der Arbeitnehmer(s)/in zu einer berufsständischen Versorgung in folgender Weise berücksichtigt: Der Aufstockungsbetrag schließt den eigenen Beitragsanteil des/der Arbeitnehmer(s)/in zur berufsständischen Versorgung – höchstens aber in der Höhe des Arbeitnehmeranteils, der sich bei einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben würde – ein.

- (7) Arbeitnehmer/innen, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Kürzung in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für jeden Kürzungsmonat eine Abfindung in Höhe von 5 Prozent der monatlichen Grundvergütung zuzüglich dauerhaft gezahlter Leistungs- und Funktionszulagen, die dem/der Arbeitnehmer/in im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses zugestanden hätten, wenn er/sie mit der vor Beginn der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit im Sinne des § 4 Absatz 1 beschäftigt gewesen wäre. Dies gilt analog für Arbeitnehmer/innen mit einer berufsständischen Versorgung.

Es werden nur diejenigen Leistungs- und Funktionszulagen berücksichtigt, die mindestens über einen Zeitraum von 10 Jahren vor dem Ende des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses gezahlt worden sind. Bei befristeten Höhergruppierungen während des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses ist der Berechnung der Abfindung die erhöhte Grundvergütung zugrunde zu legen, sofern die befristete Höhergruppierung mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten erfolgt ist und die Höhergruppierung unmittelbar vor Beendigung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses beziehungsweise vor Ablauf der aktiven Phase des Blockzeitmodells noch bestanden hat. Andernfalls erfolgt die Berechnung auf Basis der monatlichen Grundvergütung, die vor Beginn der befristeten Höhergruppierung gezahlt worden ist. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses ausgezahlt.

- (8) Die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des § 11 Absatz 5 TV-VZ 2005 beziehungsweise des § 4 Ziffer 7 VTV im Sinne von § 4 Absatz 1 mit 0,9 zu berücksichtigen; sie wird jedoch nur insoweit berücksichtigt, als sie zusammen mit der bis zum Beginn der Altersteilzeitarbeit erreichten Beschäftigungszeit (§§ 3, 10 Absatz 1 TV-VZ 2005 / versorgungsfähigen Dienstzeit (§§ 4, 5 Ziffer 1 VTV) nicht mehr als 30 Jahre beträgt. Satz 1 gilt nicht, wenn bei Beginn der vorgenannten Altersteilzeitarbeit bereits eine Beschäftigungszeit im Sinne von §§ 3, 10 Absatz 1 TV-VZ 2005 beziehungsweise eine versorgungsfähige Dienstzeit im Sinne von §§ 4, 5 Ziffer 1 VTV von mindestens 30 Jahren in Vollzeitbeschäftigung erreicht ist.
- (9) Der/die Arbeitnehmer/in wird während der Altersteilzeit bei der Gewährung von Beihilfen nach den beim WDR jeweils geltenden Beihilfebestimmungen so gestellt wie zuletzt vor Beginn seines/ihres Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses. Der über den Beihilfeanspruch von Teilzeitbeschäftigten hinausgehende Differenzbetrag wird finanziert aus Mitteln des Vorruhestandes im Sinne des § 12 Absatz 1. Als Berechnungsgrundlage wird der Höchstbetrag des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen

Krankenversicherung jährlich festgestellt und je Mitarbeiter/in, der/die während der Dauer des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses einen unveränderten Beihilfeanspruch nach Satz 1 erhält, monatlich zu 50 Prozent als Ausgleich für die Gewährung des vollen Beihilfeanspruchs dem Vorruhestandsetat belastet.

- (10) Bei Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen in Form des Blockzeitmodells gemäß § 4 Absatz 2 werden Jobtickets und vergleichbare Leistungen nur während der aktiven Phase der Altersteilzeit gewährt.
- (11) Arbeitnehmer/innen, die aufgrund des Wechsels in ein Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis ihren bisherigen Krankenversicherungsstatus „freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung“ verlieren und wieder Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung werden, behalten ihren bisherigen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung gemäß § 22 Absatz 1 MTV/CO-MTV bei. § 22 Absatz 2 Satz 2 MTV/CO-MTV kommt nicht zur Anwendung.

§ 6 Antrag auf Altersteilzeit

- (1) Der Antrag auf Vereinbarung von Altersteilzeit ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Monaten vor dem von dem/der Arbeitnehmer/in angestrebten Beginn des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses zu stellen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Sofern der Antragstellung eine unverbindliche Anfrage auf Altersteilzeit vorausgeht, beginnt die viermonatige Antragsfrist mit dem Eingang der Anfrage.

- (2) Ein Antrag auf Vereinbarung von Altersteilzeit kann auch ersatzweise neben einem Antrag auf Vereinbarung von Vorruhestand gestellt werden für den Fall, dass dem Vorruhestandsantrag nicht stattgegeben wird. Beide Anträge sind zeitgleich einzureichen. Es gelten insoweit die Fristen des § 14 Absatz 2.
- (3) Der WDR wird dem/der Arbeitnehmer/in spätestens im Monat vor dem angestrebten Beginn des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses mitteilen, ob er dem Antrag entspricht oder die Zustimmung verweigert, da einer der Ausschlussgründe gemäß § 3 Absatz 1 und / oder 2 vorliegt.
- (4) Bei Zustimmung des WDR zum beantragten Abschluss des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses wird ein Änderungsvertrag abgeschlossen.

§ 7 Nebentätigkeit

Der/die Arbeitnehmer/in darf während des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten oder für die er/sie aufgrund einer solchen Beschäftigung eine Lohnersatzleistung erhält, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Die

tariflichen Regelungen über Nebentätigkeiten gemäß § 32 MTV/CO-MTV bleiben unberührt.

§ 8 Urlaub

Für den/die Arbeitnehmer/in, der/die im Rahmen der Altersteilzeit gemäß § 4 Absatz 2 im Blockzeitmodell beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der passiven Phase. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der/die Arbeitnehmer/in für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des (anteiligen) Jahresurlaubs.

§ 9 Zeitlich begrenztes Bestehen beziehungsweise Ruhen der Aufstockungsleistungen

- (1) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5 Absatz 2) besteht entsprechend den tariflichen Regelungen gemäß §§ 22, 22a MTV/CO-MTV. Härtefälle werden entsprechend dieser Regelungen behandelt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5 Absatz 2) ruht während der Zeit, in der der/die Arbeitnehmer/in eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 7 ausübt. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10 Ende des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungsbeziehungsweise Ruhenstatbestände mit Ablauf des Kalendermonats, in dem vertragsgemäß das Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis endet.
- (2) Endet bei einem/einer Arbeitnehmer/in, der/die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockzeitmodell (§ 4 Absatz 2) beschäftigt wird, das Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er/sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen der nach § 5 erhaltenen Vergütung und den Aufstockungsleistungen und der Vergütung für den Zeitraum seiner/ihrer tatsächlichen Beschäftigung, die er/sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des/der Arbeitnehmer(s)/in steht dieser Anspruch seinen/ihren Erben zu.
- (3) Die in einem Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer/innen sind verpflichtet, rechtzeitig zum Ablauf des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Leistungen aus einer berufsständischen Versorgung zu beantragen. Bleibt die Zahlung der gesetzlichen Altersrente bzw. der berufsständischen Versorgung aufgrund der verspäteten Antragstellung des/der Arbeitnehmer(s)/in aus, so gilt die Leistung gegenüber dem WDR als von dem/der Arbeitnehmer/in bezogen.

§ 11 Mitwirkungspflicht

- (1) Der/die Arbeitnehmer/in hat Änderungen der ihn/sie betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Vorschriften des § 30 MTV/CO-MTV bleiben unberührt.
- (2) Der/die Arbeitnehmer/in hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er/sie die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er/sie Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

III. Regelungen zum Vorruhestand

§ 12 Finanzierung

- (1) Die Altersteilzeit- und Vorruhestandsaufwendungen sollen durch
 - a) Verzicht auf den Essenszuschuss in Höhe von 511.000,- € und
 - b) einen Betrag des WDR in gleicher Höhe wie der Betrag gemäß a)finanziert werden. Sollten weitergehende Mittel zur Finanzierung von Vorruhestand und Altersteilzeit benötigt werden, werden diese durch den WDR bereitgestellt.
- (2) Die gemäß Absatz 1 aufkommenden Mittel werden gesondert erfasst.

§ 13 Voraussetzungen für den Vorruhestand

Die Möglichkeit für die Inanspruchnahme von Vorruhestand besteht ausschließlich für Arbeitnehmer/innen der Geburtsjahrgänge 1952 bis 1954 (Schwerbehinderte: Geburtsjahrgänge 1952 bis 1956) mit einer mindestens 10-jährigen Beschäftigungszeit (einschließlich Eltern- und Pflegezeit) beim WDR unmittelbar vor Beginn des Vorruhestandes.

§ 14 Antrag auf Vorruhestand

- (1) Arbeitnehmer/innen, die den Vorruhestand beantragen wollen, sind verpflichtet, vor der Antragstellung bei ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft gemäß § 109 SGB VI einzuholen und dem WDR vorzulegen. Arbeitnehmer/innen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, sind verpflichtet, entsprechende Unterlagen (zum Beispiel bei dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk) einzuholen und dem WDR vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Vorruhestand ist schriftlich mindestens vier Monate vor dessen Beginn zu stellen. Der Antrag ist unwiderruflich.

- (3) Ein Anspruch auf Abschluss einer Vorruhestandsvereinbarung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 Absatz 1 Sätze 4 bis 7 entsprechend.

§ 15 Ende des Arbeitsverhältnisses / Zahlungsbeginn des Vorruhestandes

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, für den das Vorruhestandsgeld erstmals gezahlt wird.
- (2) Das Vorruhestandsgeld wird frühestens 36 Monate vor dem Zeitpunkt gewährt, zu dem für
- gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer/innen der Jahrgänge 1952 bis 1954 frühestmöglich Anspruch auf Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Vorruhestand endet spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem frühestmöglichst Anspruch auf eine Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.
 - gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer/innen mit einer Schwerbehinderung (§§ 37, 236a SGB VI) der Jahrgänge 1952 bis 1956 Anspruch auf eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Vorruhestand endet spätestens mit dem Erreichen einer abschlagsfreien Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Für Arbeitnehmer/innen, die eine die gesetzliche Rentenversicherung ersetzende Alterssicherung haben (berufsständische Versorgung, zum Beispiel Rechtsanwälte, Architekten, Ärzte), gelten die vorstehend genannten Regelungen entsprechend.

Sollte der Gesetzgeber, wie im Entwurf für das RV-Leistungsverbesserungsgesetz vorgesehen, eine abschlagsfreie Rente ab Alter 63 einführen und der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin die dafür erforderliche Wartezeit von mindestens 45 Jahren bereits mit der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllen, so endet der Vorruhestand nicht zwingend zum frühestmöglichen Rentenbeginn (mit Abschlägen), sondern alternativ zum frühestmöglichen abschlagsfreien Rentenbeginn („Alter 63 + x Monate“).

§ 16 Höhe des Vorruhestandsgeldes und Nebenleistungen

- (1) Das Vorruhestandsgeld beträgt
- für Arbeitnehmer/innen der Vergütungsgruppen I bis VII sowie für Orchester- und Chormitglieder 70 Prozent und
 - für Arbeitnehmer/innen der Vergütungsgruppen VIII bis XV 75 Prozent
- der monatlichen Bruttovergütung (§ 15 Absatz 1a MTV, CO-MTV), die der/die Arbeitnehmer/in in dem Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezogen hat. § 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Protokollnotiz zu § 16 Absatz 1:

Die nach der Vergütungsordnung für Orchester- und Chormitglieder gezahlten Stelvenzulagen für Neben- und Sonderinstrumente beim WDR Sinfonieorchester, beim

WDR Funkhausorchester und bei der WDR Big Band gelten als Bestandteil der monatlichen Grundvergütung, wenn sie bei Beginn des Vorruhestandes mindestens 10 Jahre gezahlt worden sind.

- (2) Die Empfänger/innen von Vorruhestandsgeld erhalten ein Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie eine besondere jährliche Zahlung.
- (3) Das Urlaubsgeld beträgt 50 Prozent, das Weihnachtsgeld 54 Prozent des Vorruhestandsgeldes nach Absatz 1; bei einer Änderung der Prozentsätze in den Tarifverträgen über die Zahlung eines Urlaubsgeldes beziehungsweise eines Weihnachtsgeldes beim WDR ändern sich die Prozentsätze in dieser Bestimmung entsprechend. Die besondere jährliche Zahlung beträgt 50 Prozent der den aktiven Arbeitnehmer(n)/innen gewährten besonderen jährlichen Zahlung.
- (4) Das Vorruhestandsgeld erhöht sich entsprechend, wenn die Grundvergütungen des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages, die der Berechnung des Vorruhestandsgeldes zugrunde lagen, aufgrund tariflicher Vereinbarungen allgemein erhöht werden.
- (5) Kinderzuschläge werden nach dem Tarifvertrag über die Zahlung von Kinderzuschlägen beim WDR vom 30.06.1978 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (6) Beihilfen erhalten die Empfänger/innen von Vorruhestandsgeld nach den für aktive Arbeitnehmer/innen geltenden Bestimmungen.

§ 17 Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Für die Beiträge zur Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitarbeiter/innen mit einer berufsständischen Versorgung gelten die vorstehend genannten gesetzlichen Regelungen entsprechend.

§ 18 Fälligkeit der Vorruhestandsleistungen

Der WDR zahlt die Vorruhestandsleistungen gemäß §§ 16 und 17 sowie das Urlaubs-, Weihnachtsgeld und die besondere jährliche Zahlung gemäß § 16 Absatz 2 zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Gehälter, des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes sowie der besonderen jährlichen Zahlung an die Arbeitnehmer/innen des WDR maßgebend sind.

§ 19 Erlöschen der Ansprüche

- (1) Die Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen erlöschen mit Beginn des Monats, für den der/die ausgeschiedene Arbeitnehmer/in frühestmöglich die vorzeitige Altersrente aus

der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise die Leistungen aus einer berufsständischen Versorgung beanspruchen kann.

- (2) Die Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen erlöschen mit Beginn des Monats, für den der/die ausgeschiedene Arbeitnehmer/in Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht; dieses gilt entsprechend für eine Leistung wegen Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit aus der berufsständischen Versorgung.
- (3) Die Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen erlöschen mit dem Tod des Empfängers/der Empfängerin der Vorruhestandsleistungen. Für den Sterbemonat wird das Vorruhestandsgeld voll gezahlt. Darüber hinaus erhalten der/die Ehegatt(e)/in oder die Kinder, für die dem/der Verstorbenen Kinderzuschläge zustanden, das monatliche Vorruhestandsgeld für die Dauer der drei auf den Sterbemonat folgenden Monate; der WDR kann an einen dieser Hinterbliebenen mit befreiender Wirkung für alle Hinterbliebenen zahlen.
- (4) Die Vorruhestandsleistungen werden längstens für die Dauer von 36 Monaten gezahlt.

§ 20 Anrechnung von sonstigen Einkünften beziehungsweise Leistungen auf das Vorruhestandsgeld

- (1) Jede während des Vorruhestandes gegen Entgelt ausgeübte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit bedarf der schriftlichen Genehmigung.
- (2) Einkünfte, die der/die Empfänger/in von Vorruhestandsgeld aus einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit erzielt, werden auf das Vorruhestandsgeld angerechnet, soweit diese Einkünfte 25 Prozent der bei der Ermittlung des Vorruhestandsgeldes zugrunde liegenden monatlichen Grundvergütung überschreiten.
- (3) Empfänger/innen von Vorruhestandsgeld sind verpflichtet, dem WDR jede Art von Einkünften, die nach Absatz 2 anzurechnen sind, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des WDR sind darüber Belege, insbesondere der Einkommensteuerbescheid, vorzulegen. Der WDR ist berechtigt, zu Unrecht bezogene Beträge aus laufenden Zahlungen einzubehalten und, wenn dies nicht möglich ist, vom Vorruhestandsgeldempfänger zurückzufordern.
- (4) Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen in § 20 Absätze 1 und 3 wird die Zahlung der Vorruhestandsleistungen sofort eingestellt. Außerdem wird die Anwartschaft auf Leistungen aus der TV-VZ 2005 nur noch gemäß § 2 Absatz 1 BetrAVG beziehungsweise die Anwartschaft auf Leistungen aus dem VTV nur noch gemäß § 13 VTV aufrechterhalten.

§ 21 Betriebliche Altersversorgung

- (1) Die betriebliche Altersversorgung richtet sich nach den jeweils geltenden Versorgungszusagen des WDR.
- (2) Die Bezugszeit des Vorruhestandsgeldes gilt nicht als ruhegeldfähige Dienstzeit im Sinne der jeweils geltenden Versorgungsordnungen des WDR (TV-VZ 2005 und VTV).
- (3) Für Arbeitnehmer/innen, die aufgrund des Vorruhestandes aus dem WDR ausscheiden und die vom Geltungsbereich des ARD-Versorgungstarifvertrages beziehungsweise der Rahmenordnung für die freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht erfasst werden, gelten § 13 VTV beziehungsweise § 8 der Rahmenordnung nicht. Ihre Anwartschaft auf Leistungen aus dem VTV beziehungsweise der Rahmenordnung besteht für die Dauer der Zahlung von Vorruhestandsgeld bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fort. Erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld vor Eintritt des Versorgungsfalles, wird der/die Empfänger/in von Vorruhestandsgeld so behandelt, als wenn er/sie zum Zeitpunkt des Beginns der Vorruhestandsleistungen aus dem WDR ausgeschieden wäre.

§ 22 Vorruhestandsausschuss / Rechnungslegung

- (1) Die Tarifvertragsparteien bilden einen paritätisch besetzten Altersteilzeit- und Vorruhestandsausschuss. Diesem Ausschuss gehört je ein(e) Vertreter/in der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften an; der WDR benennt ebenso viele Vertreter/innen. Die Geschäftsführung liegt beim WDR.
- (2) Über die Verwendung der Mittel gemäß § 12 wird der WDR einmal jährlich gegenüber dem paritätisch besetzten Vorruhestandsausschuss Rechnung legen.
- (3) Dem Ausschuss obliegt es insbesondere,
 - a) die Verwendung der Mittel gemäß § 12 Absatz 1 zu überwachen,
 - b) das Ergebnis der Rechnungslegung mindestens einmal jährlich entgegenzunehmen und zu prüfen,
 - c) Vorschläge zur Lösung von Problemen zu erarbeiten, die sich bei der Anwendung und gegebenenfalls der Beendigung dieses Tarifvertrages ergeben.

§ 23 Vorruhestandsvereinbarung

- (1) Die Höhe und der Beginn der Vorruhestandsleistungen ergibt sich aus der mit dem/der Berechtigten abgeschlossenen Vorruhestandsvereinbarung.
- (2) Die abgeschlossenen Vorruhestandsvereinbarungen werden dem Ausschuss jeweils in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

§ 24 Pflichten der Empfänger/innen von Vorruhestandsgeld

- (1) Empfänger/innen von Vorruhestandsgeld sind verpflichtet, die vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Leistungen aus einer berufsständischen Versorgung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen.
- (2) Empfänger/innen von Vorruhestandsgeld haben die sie betreffenden Verhältnisse, die für die Zahlung des Vorruhestandsgeldes maßgeblich sind, dem WDR unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Hierzu gehört insbesondere, die Bescheide nach Absatz 1 dem WDR vorzulegen.
- (3) Kommt der/die Empfänger/in einer seiner/ihrer Pflichten aus diesem Vorruhestandstarifvertrag nicht nach, kann der WDR – vorbehaltlich der Regelung in § 20 Absatz 4 – die Vorruhestandsleistungen kürzen oder ganz einstellen.
- (4) Überzahlte Vorruhestandsleistungen sind zurückzuzahlen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Altersteilzeit-Entgelt oder auf Vorruhestandsgeld können an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WDR abgetreten oder verpfändet werden.

§ 26 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche auf Leistungen aus diesem Tarifvertrag sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Andernfalls ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen.

§ 27 Inkrafttreten / Geltungsdauer / Nachwirkung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.06.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung dieses Tarifvertrages vor Ablauf der Geltungsdauer gemäß Absatz 1 ist ausgeschlossen.

Protokollnotiz zu § 27:

Der WDR erklärt sich bereit, rechtzeitig vor Auslaufen des Tarifvertrages in Verhandlungen über eine modifizierte Form der weiteren Verwendung der von den Mitarbeiter(n)/innen zur Verfügung gestellten Beiträge gemäß § 12 Absatz 1 a) einzutreten.

Köln, den 01.06.2014

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di
Senderverband WDR

Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband NW e.V.

Deutsche Orchestervereinigung e.V.

Vereinigung der Rundfunk-, Film-
und Fernsehschaffenden,
Landesverband West
